

## **Satzung: in der Fassung vom 15.11.2017**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Preis der Gerstetter Wirtschaft“

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung hat ihren Sitz in Gerstetten.

### **§ 2 Stiftungsvermögen**

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Barvermögen in Höhe von

DM 50.000

(in Worten: fünfzigtausend Deutsche Mark, in Euro: 25.564,59)

Das Stiftungsvermögen ist innerhalb der Gemeinde Gerstetten anzulegen.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen Erträge aus dem Vermögen sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

### **§ 3 Stiftungszweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 61 AO) durch Förderung von Leistungen auf den Gebieten der Bildung, der Ausbildung und Weiterbildung, soweit sie im Gemeindegebiet Gerstetten erbracht werden.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Aussetzen eines Preises für hervorragende Leistungen, die auf den Gebieten der Bildung, der Ausbildung oder Weiterbildung erbracht werden (Auszeichnung).

Der Preis kann auch steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen, die solche Personen fördert.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Organe und Vertreter der Stiftung erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsorgane**

Die Stiftungsorgane sind

- Der Vorstand und
- Das Kuratorium

Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich, Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Er setzt sich aus dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Gerstetten, fünf Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Kreditinstitute zusammen. Der Initiator der Stiftung, Klaus Merkle, ist ständiges Mitglied des Kuratoriums und kann in den Vorstand als einer der Vertreter der gewerblichen Wirtschaft gewählt werden.

Eines der dem Vorstand zugehörigen Mitglieder der gewerblichen Wirtschaft von Gerstetten ist Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist möglich.

Der jeweilige Bürgermeister ist im Vorstand ständig vertreten.

Der Vorstand der Stiftung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder.

Er sucht die Kandidaten für die Preisverleihung aus, bereitet die notwendigen Auswahlkriterien auf und unterbreitet sie dem Kuratorium zur Entscheidung. Rechtsgeschäfte, die Grundstücke der Stiftung betreffen oder die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als DM 5.000,--/2.556,46 € verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums.

## **§ 6 Kuratorium**

Das Kuratorium besteht aus allen Stiftern der Stiftung.

Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Vorstandes der Stiftung.

Der Vorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Sitzung des Kuratoriums einzuberufen.

Die Mitglieder des Kuratoriums und der Vorstand sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungstermin, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Das Kuratorium

entscheidet über die Verleihung des Preises, beaufsichtigt die Geschäftsführung und wählt die Mitglieder des Vorstandes mit der Aufnahme des Bürgermeisters, der kraft Amtes dem Kuratorium angehört.

## **§ 7 Verleihung des Preises**

1. a) Der Preis in Form einer Auszeichnung oder Förderung wird mit einer Urkunde verliehen und ist mit einem Geldpreis ausgestattet.
- b) Die Höhe des Preises wird entsprechend den Möglichkeiten der „Stiftung Preis der Gerstetter Wirtschaft“ durch die eigens zu diesem Zweck erwirtschafteten Mittel gemäß § 2 bestimmt.
- c) Der Preis ist teilbar.
- d) Der Preis soll mindestens alle fünf Jahre verliehen werden.
2. Der Vorstand schlägt dem Kuratorium Kandidaten vor und beschafft die notwendigen Unterlagen, die den Vorschlag begründen. Der Vorstand empfiehlt auch die Höhe des Preises und die Aufteilung.
3. Das Kuratorium entscheidet über den Vorschlag des Vorstandes. Der Entscheidung geht eine Beratung voraus. Vorstand und Kuratorium können zur Vorbereitung ihrer Entscheidung andere Personen zuziehen. Der Beschluss über die Verleihung des Preises erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.
4. Die Entscheidung nach Punkt 3 ist endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Auswahl der Preisträger**

Vorschläge für die Verleihung des Preises können von jedem in der Gemeinde Gerstetten wohnenden Bürger nach der öffentlichen Ausschreibung im Alboten gemacht werden. Bei Personen oder Kapitalgesellschaften wird der Vorschlag von der Geschäftsleitung gestellt. Eine Person kann sich mehrfach um einen Preis bewerben. Bereits ausgezeichnete Preisträger scheidern aus dem Bewerberkreis aus und können kein zweites Mal mit einem Preis ausgezeichnet werden.

Für die ausgewähltem Preisträger besteht Anwesenheitspflicht bei der Preisverleihung.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Stiftung**

1. Die Stiftung hat das Recht, die durch den Preis ausgezeichnete Leistung und deren Ergebnis oder die durch den Preis erfolgte Förderung unter Namensnennung der Preisträger honorarfrei zu publizieren.

Die Kandidaten für die Verleihung des Preises stellen eventuelle Unterlagen kostenfrei zur Verfügung.

2. Sämtliche Unterlagen werden den Kandidaten zurückgesandt. Sollten trotz sorgfältiger Behandlung Beschädigungen auftreten, kann ebenso wenig wie bei einem Verlust hierfür eine Haftung übernommen werden.
3. Der Kandidat anerkennt mit der Einreichung seiner Unterlagen die durch diese Satzung bestimmten Richtlinien über die Verleihung dieses Preises.

## **§ 10 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetzbestimmungen.

## **§ 11 Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung**

Diese Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des beschlussfähigen Kuratoriums in gemeinsamer Abstimmung geändert werden. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums erforderlich. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsbehörde genehmigt worden sind.

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das verbleibende Restvermögen der Gemeinde zu, die es in den darauffolgenden drei Jahren dem Schuletat zuzuführen hat.